Amtsblatt Regierung von Niederbayern



Nr. 8 Freitag, 10. Juni 2016 56. Jahrgang

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Adolf Mittermeier

Oberamtsrat a.D.

der am 30. April 2016 im Alter von 74 Jahren verstorben ist. Herr Mittermeier war von 1966 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2006 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt im Sachgebiet 130 "Öffentlichkeitsarbeit", tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und pflichtbewusste Arbeit aus. Durch seinen Einsatz und seine Hilfsbereitschaft erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung. Insbesondere durch seinen jahrzehntelangen Einsatz als Mitglied im Hauptpersonalrat des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr sowie in zahlreichen wichtigen beamtenpolitischen Funktionen vertrat er die Belange seines Berufstandes mit hervorragendem Verantwortungsbewusstsein. Dieses Engagement wurde auch mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande gewürdigt.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Adolf Mittermeier stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 4. Mai 2016 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald Regierungspräsident Monika Schwaighofer Personalratsvorsitzende

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Otmar Kolbeck

Oberamtsrat a.D.

der am 7. Mai 2016 im Alter von 81 Jahren verstorben ist. Herr Kolbeck war von 1965 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1999 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 710 "Strukturentwicklung und Förderung" tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Otmar Kolbeck stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 10. Mai 2016 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald Regierungspräsident Monika Schwaighofer Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.

Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 51	Gehöl dem
Energiewirtschaftsrecht	gung
Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Mai 2016, Az. 21-3321-75;	Personen
Änderungen einzelner Masten an der 110 kV-	Bekar
Freileitung Regensburg - Straubing (LtNr. O 4)	förde
durch die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51,	21-36
96052 Bamberg S. 52	EU-Ge
	0004
Kommunalverwaltung	chen
ŭ	Krafto
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des	GmbH
Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für das Haushaltsjahr 2016	•••••
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des	Schulwes
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuer-	Veror
wehralarmierung Passau für das Haushalts-	den M
jahr 2016S. 53	Geme
	12. Ma
Naturschutz	Veror
Augustus nach S 45 Abo 7 Sate 4 Nr. 4 DNotSah C	der 0
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG	18 M:

lzen mit unvermeidbaren Tötungen sowie Verlust von Lebensstätten - Allgemeinverfü-- vom 30. Mai 2016, Az. 55.1-8640.00-27 S. 54

beförderungsgesetz

nntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenberungsgesetz (PBefG) vom 17. Mai 2016, Az. 24 H 707; Kraftloserklärung der ausgestellten emeinschaftslizenzen Nrn. D-09-002-P-H707und D-09-002-P-H707-0006 für den gewerbligrenzüberschreitenden Personenverkehr mit omnibussen, ausgestellt auf die Firma Hien H, Landauer Straße 53, 94428 Eichendorf S. 57

dnung über die Grundschulorganisation in lärkten Rohr i. NB und Siegenburg und in der einde Kirchberg, Landkreis Kelheim, vom ai 2016, Nr. 44-5103/94...... S. 57

dnung über die Grundschulorganisation in Gemeinde Reut, Landkreis Rottal-Inn, vom 18. Mai 2016, Nr. 44-5103/224-12..... S. 57

Verordnung über die Mittelschulorganisation in der Gemeinde Reut, Landkreis Rottal-Inn, vom 18. Mai 2016, Nr. 44-5103/936-1..... S. 58

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-75

52

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

für die im Rahmen der Bekämpfung des

Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora

glabripennis, Motschulsky, 1853) in der Quarantä-

nezone Kelheim erforderlichen Beseitigungen von

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, an der 110 kV-Freileitung Regensburg Straubing (LtNr. O 4) einzelne Masten wie unten tabellarisch dargestellt, zu verändern. Hierdurch soll die Standsicherheit verbessert werden.

LtNr. O 4	Maß-	Fun-	Master-	FINr.	Gemarkung	
Mast- Nr.	nahme		dament	höhung		9
158	Ersatz- neubau	Verstär- kung	um 4,5 m auf 27,2 m	87/1	Geltolfing	
159	Ersatz- neubau	Verstär- kung	um 3,2 m auf 29,2 m	252	Aiterhofen	
171	Ersatz- neubau	Verstär- kung	um 2,2 m auf 29,2 m	822	Ittling	

LtNr. O 4 Mast- Nr.	Maß- nahme	Fun- dament	Master- höhung	FINr.	Gemarkung
172	Ersatz- neubau	Verstär- kung	um 4,5 m auf 33,2 m	792	Ittling

Für das Vorhaben war nach § 43 EnWG in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig an-

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach dem Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

> Landshut, 18. Mai 2016 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> > Heinz Grunwald Regierungspräsident

RABI. Nr. 8/2016 53

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für das Haushaltsjahr 2016

ı.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen

in Höhe von 1.998.000 €

und

mit Aufwendungen in Höhe von 2.630.000 €

und

im Vermögensplan mit Einnahmen

und Ausgaben in Höhe von 9.073.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 6.463.000 €festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2016 auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 11. April 2016, Az. 12-1444.806-132 erteilt.

(2) Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 21. April 2016 ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Josef Laumer Landrat Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 26, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit 4.160.900 € in den Ausgaben mit 4.160.900 €

im Vermögenshaushalt

 in den Einnahmen
 602.600 €

 in den Ausgaben
 602.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) ¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Umlagebedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt

1.588.200 €

wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt. ²Umlageschlüssel ist gem. Zweckverbandssatzung das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2013 der Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn und die Stadt Passau.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Am Fernsehturm 6, während der allgemeinen Dienststunden der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 3. Mai 2016 ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

> Jürgen Dupper Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis, Motschulsky, 1853) in der Quarantänezone Kelheim erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen mit unvermeidbaren Tötungen sowie dem Verlust von Lebensstätten - Allgemeinverfügung -

vom 30. Mai 2016, Az. 55.1-8640.00-27

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), werden für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis, Motschulsky, 1853) in der Quarantänezone Kelheim erforderlichen Fällungen von Bäumen folgende Regelungen getroffen:

I.

Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Für die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers wird eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für nicht vermeidbare Tötungen und Störungen von europäisch geschützten Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie für die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erteilt. Die Ausnahme gilt für folgende Artengruppen:

- Baumbewohnende Fledermäuse
- Horstbrüter
- Gilden der gehölzbrütenden Vogelarten, Halbhöhlenbrüter und Höhlenbrüter
- Mulmhöhlenbewohnende Käferarten
- Fällungen sollen möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.
- 3. Tötungen von Tieren sind, soweit möglich, zu vermeiden. Mobilen Tieren ist das rechtzeitige Entkommen aus dem Gefahrenbereich der Fällung zu ermöglichen. Im Zuge der Kontrolle auf Befallsspuren des Asiatischen Laubholzbockkäfers sind auch Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten sowie Europäischer Vogelarten zu dokumentieren, um mögliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Umsiedlung von Fledermäusen, schonende Fällung von Höhlenbäumen etc.) zu ermöglichen.
- Falls bei der Fällung verletzte oder bewegungseingeschränkte Tiere aufgefunden werden, ist deren Bergung und artgerechte Versorgung durch fachkundiges Personal zu veranlassen.

Ansprechpartner für Fledermäuse: Herr Robert Mayer; Tel.: 0941/647196

Ansprechpartner für Vögel:

LBV Vogelauffangstation Regenstauf;

Tel.: 09402/7899570; Notruf (Handy): 0171/4087252

Wenn bei der Fällung Vögel oder Fledermäuse verletzt oder getötet, Tiere erheblich gestört, erkennbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten oder Baumhöhlen mit Mulm zerstört wurden, ist dies der Landesanstalt für Landwirtschaft innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Bei der Fällung ist auf diesbezügliche Fälle zu achten. RABI. Nr. 8/2016 55

Kontakt:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz Lange Point 10 85354 Freising

Tel.: 08161/715730; Fax: 08161/715752

E-Mail: ALB@Lfl.bayern.de

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft übermittelt der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern einmal jährlich zum 31.12. eine Zusammenstellung der Meldungen nach I.5 (Ort der Fällung; betroffene Arten, soweit identifizierbar, und Angabe des Verbotstatbestandes).

II.

Geltungsbereich

- Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten in der Quarantänezone, die in der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 24.05.2016, Az. IPS 4d-7322.460 unter Nr. 1 festgelegt wurde. Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Waldflächen in der Quarantänezone.
- Die Quarantänezone ist in dem Luftbild im Maßstab 1:25.000, das dieser Allgemeinverfügung nachrichtlich beigefügt ist, rot markiert; die Waldflächen in der Quarantänezone sind gelb markiert.

III.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

٧.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.06.2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Gründe:

I.

Am 08.04.2016 stellte die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in einem Ahornbaum in der Hafenstraße in 93309 Kelheim, Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer fest.

Im Umkreis des Fundorts wurden weitere befallene Bäume festgestellt. Hierauf erließen die LfL (für Flächen außerhalb des Waldes) und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg (AELF) (für Waldflächen) im Vollzug des Pflanzenschutzrechts Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit einer Quarantänezone im Radius 2.100 Meter um die Befallsgehölze. In der Quarantänezone führen Mitarbeiter der LfL und des AELF ein intensives Monitoring durch. Mittlerweile wurden weitere Bäume mit Asiatischem Laubholzbockkäfer-Befall entdeckt. Der Befall in der Quarantänezone ist stark. Eine rasche Beseitigung der befallenen und der befallsverdächtigen Bäume mit unmittelbar anschließender, ortsnaher Vernichtung (Häckseln und Verbrennen) des Holzes ist unverzichtbar.

Derzeit sind Grundbesitzer und Verfügungsberechtigte von Laubbäumen auf Grundstücken in der Quarantänezone verpflichtet, Vorkommen des Asiatischen Laubholzbockkäfers außerhalb des Waldes der LfL zu melden (Allgemeinverfügung der LfL vom 24.05.2016.). Der Befall wird dann durch Beauftragte der LfL vor Ort geprüft, den Betroffenen in 14-tägiger Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und dann eine Beseitigungsanordnung erlassen. Die Fällung ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu veranlassen. Dabei ist bereits jetzt abzusehen, dass sich die notwendigen Fällarbeiten auch aufgrund weiterer Bäume, deren Meldung erst zukünftig erfolgt, auch in die Vogelbrutzeit erstrecken.

Ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt nicht vor. Eine Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wäre angesichts der Gefahr der weiteren Ausbreitung des Bockkäfers und den durch ihn verursachten forstwirtschaftlichen und sonstigen Schäden an Bäumen unverhältnismäßig.

Die Regierung von Niederbayern erteilt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für unvermeidbare fällungsbedingte Tötungen oder Verletzungen, unvermeidbare, aber trotzdem erhebliche Störungen der lokalen Populationen der betroffenen Arten sowie die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten.

Die LfL oder der jeweilige Vorhabensträger wirkt - soweit mit dem Ziel des Vorhabens vereinbar - auf eine Fällung außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse sowie der Vogelbrutzeit hin, damit Verbotstatbestände soweit wie möglich minimiert werden.

Sollte sich aus den Meldungen der LfL über die aufgetretenen Verbotstatbestände wider Erwarten ergeben, dass eine Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand so massiv betroffen ist, dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes notwendig werden, so wird dies nachträglich mit einer gesonderten Regelung an das zuständige AELF berücksichtigt.

II.

- Die Regierung von Niederbayern ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 11.08.2006 (GVBI. S. 719) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Eine Ausnahme für die geplanten Maßnahmen ist erforderlich, da die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich verwirklicht werden.
- Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens/Artenschutz nach europäischem Recht:
- 2.1 Für Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-RL können die folgenden Verbotstatbestände verwirklicht werden:
 - Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
 - Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
 - Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Hierbei können folgenden Arten betroffen sein:

- Fledermausarten, die in Baumhöhlen oder vergleichbaren Strukturen vorkommen (z. B. Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus)
- Käferarten, die in Bäumen vorkommen (z. B. Fremit)

RABI. Nr. 8/2016

- 2.2 Für Vorkommen einheimischer europäischer Vogelarten können die folgenden Verbotstatbestände verwirklicht werden:
 - Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) hinsichtlich Gelege oder flugunfähiger Nestlinge
 - Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
 - Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
 - Gilde der Horstbrüter (z. B. Rabenkrähe, Mäusebussard)
 - Gilde der gehölzbrütenden Vogelarten (z. B. Amsel, Buchfink, Singdrossel)
 - Gilde der Halbhöhlenbrüter (z. B. Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz)
 - Gilde der Höhlenbrüter (z. B. Meisen, Spechte)
- Voraussetzungen der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG.
- Möglichkeit der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG.

Ausnahmegrund ist primär die Abwendung erheblicher forstwirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) und damit verbundene sonstige wirtschaftliche Schäden (vgl. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG), im Einzelfall können auch Gründe der Verkehrssicherung bei einzelnen befallenen und daher morschen Bäumen gegeben sein (§ 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG).

2.3.2 Alternativlösung:

§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ("Wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind")

Es ist zielführend, die Bekämpfungsmaßnahmen im Befallsgebiet möglichst rasch und nach Möglichkeit vor Beginn der Flugzeit des Bockkäfers ab Juni durchzuführen, da nur so die flächendeckende Ausbreitung des Neozoen wirksam und die Fällung einer entsprechend großen Anzahl an Bäumen verhindert werden kann. Dementsprechend besteht keine Alternative im Jahr 2016 auch Fällungen in der Vogelbrutzeit zuzulassen.

2.3.3 Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen der betroffenen Arten bei Durchführung der Maßnahme in ihrem Verbreitungsgebiet § 45 Abs. 7 ("unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen").

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Erhaltungszustand der betroffenen Arten durch die zugelassenen Maßnahmen nicht gefährdet. Sollte sich wider Erwarten im Zusammenwirken mit den Maßnahmen auf den Waldflächen eine starke Betroffenheit einer Art mit ungünstigem Erhaltungszustand ergeben, werden die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes in den Bescheid an das AELF nachträglich aufgenommen, da FCS-Maßnahmen einzelner Grundeigentümer weder erfolgversprechend noch verhältnismäßig sind.

3. Ermessen

Ermessensrelevante Gründe, die bei der gebotenen pflichtgemäßen Ermessensausübung (§ 45 Abs. 7

Satz 1 BNatSchG, Art. 40 BayVwVfG) dazu führten, die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zu erteilen, liegen nicht vor. Die Ausnahme wird in pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt.

- 4. Nebenbestimmungen
- 4.1 Die Nrn. III und V stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn.1 und 3 BayVwVfG.
- 4.2 Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageeinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Landshut, 30. Mai 2016 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Heinz Grunwald Regierungspräsident

Hinweis:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut oder auf der Homepage der Regierung von Niederbayern http://www.regierung.niederbayern.bayern.de eingesehen werden

RABI Nr. 8/2016 57

Personenbeförderungsgesetz

21-3624 H 707

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die am 10. Oktober 2014 ausgestellten EU-Gemeinschaftslizenzen Nrn. D-09-002-P-H707-0004 und D-09-002-P-H707-0006 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, aus-

gestellt auf die Firma Hien GmbH, Landauer Straße 53, 94428 Eichendorf, werden für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 17. Mai 2016 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Heinz Grunwald Regierungspräsident

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation in den Märkten Rohr i. NB und Siegenburg und in der Gemeinde Kirchberg, Landkreis Kelheim

vom 12. Mai 2016 Nr. 44-5103/94

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 7a und Art. 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Siegenburg und der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Kelheim vom 24. August 2010 Nr. 44-5103/245-1, erhält § 1 Abs. 2 Buchst. b) die Fassung:

b) das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf.

§ 2

In der Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Rohr i. NB und in der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Kelheim vom 24. August 2010 Nr. 44-5103/230-16, erhält § 1 Abs. 2 die Fassung:

(2) Der Sprengel der Grundschule Rohr i. NB umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Rohr i. NB.

§ 3

Schüler aus den Gemeindeteilen Allhofen und Mantelkirchen der Gemeinde Kirchdorf, die zum Schuljahr 2016/17 bereits an der Grundschule Rohr i. NB eingeschult sind, können die Grundschule dort beenden. § 4

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

Landshut, 12. Mai 2016 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Heinz Grunwald Regierungspräsident

Verordnung über die Grundschulorganisation in der Gemeinde Reut, Landkreis Rottal-Inn

vom 18. Mai 2016 Nr. 44-5103/224-12

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 7 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Wittibreut und Reut, dem Markt Triftern, sowie der Stadt Simbach a. Inn, vom 15. April 2005 Nr. 540-5102/296-10 (RABI Nr. 7/2005 S. 56) in der Fassung der Verordnung vom 2. Juli 2012 Nr. 44-5103-88 (RABI Nr. 10/2012 S. 87), wird in § 3 der Buchstabe

"c) aus der Gemeinde Reut den Ort Hafenöd"

gestrichen.

58 RABI. Nr. 8/2016

§ 2

In der Verordnung über die Volksschulorganisation im Raum Reut und Walburgskirchen, Landkreis Rottal-Inn, vom 09.08.1994 Nr. 240-5103/224-10, erhält § 1 Buchst. a) die Fassung:

das Gebiet der Gemeinde Reut mit Ausnahme der Gemeindeteile Antenfuß, Berghäuser, Hub, Klöbl, Manigold, Mundsberg, Obergutat, Piering, Prinz und Winichen,

§ 3

Schüler aus dem Gemeindeteil Hafennöd der Gemeinde Reut, die zum Schuljahr 2015/16 bereits an der Grundschule Wittibreut eingeschult sind, können die Grundschule dort beenden.

84

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.

Landshut, 18. Mai 2016 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Heinz Grunwald Regierungspräsident

Verordnung über die Mittelschulorganisation in der Gemeinde Reut, Landkreis Rottal-Inn

vom 18. Mai 2016 Nr. 44-5103/936-1

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 7a und Art. 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom

22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

- In der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Pfarrkirchen, den Märkten Bad Birnbach und Triftern, den Gemeinden Bayerbach, Dietersburg, Postmünster, Reut und Schönau, Landkreis Rottal-Inn, vom 23. August 2011 Nr. 44-5106/921-1, wird in § 5 Abs. 1 der Buchstabe
 - "f) aus der Gemeinde Reut den Gemeindeteil Hafenöd"

gestrichen.

2. Diese Streichung gilt auch für den Einzugsbereich der Lenberger-Mittelschule-Triftern.

§ 2

In der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Simbach a. Inn, den Märkten Tann, Triftern und Wurmannsquick, den Gemeinden Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Reut, Stubenberg, Wittibreut und Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn, vom 2. August 2013 Nr. 44-5106/936-2, erhalten § 1 Abs. 2 Buchst. b) und § 4 Abs. 1 Buchst. f) jeweils die Fassung:

"das Gebiet der Gemeinde Reut,".

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.

Landshut, 18. Mai 2016 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Heinz Grunwald Regierungspräsident



Plan des abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone), bestehend aus einer Pufferzone und einer Befallszone, festgesetzt mit der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 24.05.2016







